

Dienstrecht Jahresnorm

Lehrpersonen im Dienstrecht Jahresnorm („Altes Dienstrecht“) erhalten in den ersten Dienstjahren (bis zu fünf) einen befristeten sogenannten II L Vertrag. Die Bezahlung erfolgt nach Jahreswochenstunden (siehe Tabelle) ohne Vorrückung. Voraussetzung für die Bezahlung in der Entlohnungsgruppe I2a2 ist das abgeschlossene Lehramt für Pflichtschulen.

Vertragslehrperson Entlohnungsschema II L (Stand 2023)

Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	Bruttogehalt bei 100% Beschäftigungsausmaß
I2a2	1.459,20 Euro	2.796,80 Euro
I2a1	1.366,80 Euro	2.619,70 Euro
I2b1	1.213,20 Euro	2.325,30 Euro
I3	1.122,00 Euro	2.150,50 Euro

Monatslohn bei voller Unterrichtsverpflichtung = Betrag der Jahreswochenstunde der Entlohnungsgruppe in Euro x 23, dividiert durch 12

Vom II L Vertrag zum I L Vertrag

II L Verträge können höchstens 5 Jahre ausgegeben werden, danach ist eine Weiterverwendung nur in einem meistens unbefristeten I L Vertrag möglich. Erst mit der Überstellung auf einen I L Vertrag nach spätestens 5 Jahren erfolgt die Berechnung des individuellen Besoldungsdienstalters und die damit verbundene Einstufung in eine Gehaltsstufe. Alle 2 Jahre rückt man in einem I L Vertrag um eine Gehaltsstufe vor.

Lehrpersonen an Privatschulen

Für Lehrpersonen an Privatschulen mit einem Vertrag zum Land Wien (nach §19/1 des Privatschulgesetzes) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen in öffentlichen Schulen. Lehrpersonen, die einen Vertrag zum privaten Schulerhalter haben (nach §19/3 des Privatschulgesetzes) kann ein befristeter Vertrag beliebig oft ausgegeben werden.

Kirchlich bestellte Religionslehrpersonen

Auch kirchlich bestellten Religionslehrpersonen kann ein befristeter Vertrag beliebig oft ausgegeben werden.

Die Tätigkeit umfasst drei Arbeitsbereiche:

Der Arbeitsbereich 1 (Unterrichtsverpflichtung)

umfasst das Unterrichten und alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten (siehe Schulunterrichtsgesetz § 51 Abs. 3). Die Aufsicht in der Unterrichtspause zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht zählt nicht dazu. In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Lehrverpflichtung und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Lehrverpflichtung. Die individuelle Lernzeit darf einem/einer LandeslehrerIn nur mit dessen/deren Zustimmung übertragen werden.

Der Arbeitsbereich 2 (Vor- und Nachbereitung)

enthält die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten. Der Bereich 2 ist in seinem zeitlichen Umfang an den Bereich 1 gekoppelt und damit gesetzlich festgelegt. Eine eigene Dokumentation ist nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich 3 (Sonstige Tätigkeiten)

schließlich beinhaltet die sonstigen Tätigkeiten. Jedes Jahr stellt die Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen (FCG) unter www.fcg-wien-aps.at und per Newsletter an alle Schulstandorte allen KollegInnen eine automatisierte Exceltabelle zur Verfügung. So können Sie sich durch Eingabe des Dienalters, der Schultype und des Ausmaßes der wöchentlichen Lehrverpflichtung die individuelle Zusammensetzung der Jahresnorm selbst ausrechnen. Der Ausdruck dieser Tabelle eignet sich gleichzeitig zur Abgabe bei der Schulleitung.

Der Bildungsdirektion für Wien hat die Jahresnorm für die einzelnen Lehrpersonengruppen wie folgt festgelegt:

Lehrpersonen aus dem Volksschul- und dem Sonderpädagogischen Bereich und Lehrpersonen für einzelne Gegenstände:

- » **Arbeitsbereich 1:** 792 Jahresstunden ... entspricht 22 Stunden pro Woche
- » **Arbeitsbereich 2:** 660 Jahresstunden
- » **Arbeitsbereich 3:** 324 (ab dem 1.3.2024 43. Geburtstag) / 284 (vor dem 1.3.2024 43. Geburtstag)

Lehrpersonen an Mittelschulen, Lehrpersonen an Polytechnischen Schulen und Lehrpersonen aus dem Sonderpädagogischen Bereich, die nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichten, bzw. Lehrpersonen des sonderpädagogischen Bereichs, die in der Sekundarstufe der APS lehren:

- » **Arbeitsbereich 1:** 756 Jahresstunden ... entspricht 21 Stunden pro Woche
- » **Arbeitsbereich 2:** 630 Jahresstunden
- » **Arbeitsbereich 3:** 390 (43. Geburtstag ab dem 1.3.2024) / 350 (43. Geburtstag vor dem 1.3.2024)

Im Bereich 3 sind pauschal enthalten:

- » 100 Jahresstunden zur Erfüllung sonstiger lehramtlicher Pflichten wie z.B. Abhalten von Elternsprechtagen und Teilnahme an Schulkonferenzen.
- » 20 Jahresstunden für unvorhergesehene Vertretung (siehe auch unten) ohne Anspruch auf Entgelt
- » 15 Stunden für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen.

Bei 1776 Stunden Jahresnorm bleiben damit **189 (VS, ...) bzw. 255 Stunden pro Schuljahr** übrig, die LehrerInnen individuell u.a. anhand des Empfehlungskatalogs der Bildungsdirektion erbringen müssen.

Zusätzlich können für die Klassenführung 66 Stunden abgezogen werden. Diese können bei Teamteaching geteilt werden.

Die Klassenvorstandsabgeltung steht jedoch nur einer Person zu und kann nicht geteilt werden.

Unter www.fcg-wien-aps.at finden Sie ein Online-Formular zum Ausfüllen der Jahresnorm.



Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen an APS

Wien, 16.02.2016

Vereinbarung

zwischen dem Stadtschulrat für Wien, Abteilung APS
und dem Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen
an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Dienstleistung während der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung

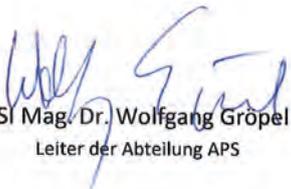
Personalvertretung: Einvernehmen

1. LehrerInnen unterrichten grundsätzlich an fünf Schultagen.
2. LehrerInnen mit reduzierter Lehrverpflichtung können ihre Unterrichtsverpflichtung an weniger als fünf Schultagen erbringen.
3. Die Schulleitung ist für die Diensteinteilung verantwortlich und hat dabei auf die gesetzlich vorgegebenen pädagogischen Gesichtspunkte zu achten.
4. Der Schulleiter hat den Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Personalvertretung ist in Zweifelsfällen laut dem Bundespersonalvertretungsgesetz § 9 Abs. 2 rechtzeitig damit zu befassen.

Gesetzliche Grundlagen:

„§ 47 Abs. 1 LDG: Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Landeslehrerin / der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Landeslehrerin / des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.“

§ 10. (1) SchUG: Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.


 LSI Mag. Dr. Wolfgang Gröpel
 Leiter der Abteilung APS


 Stephan Maresch, BEd.
 Vorsitzender des ZA